

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Witzhausen

Nr. 119 / 2023

Bekanntmachung gemäß § 17 ff.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Ferntunftsverkehrsgesetz (HfVwFG) und §§ 1 ff. Planungssicherheitsstellungsgegesetz (PlansIG);

Neubau der Ortsumgehung Idstein-Eschenthal im Zuge der B 275 (zwischen Netzknopen 5815 063 und Netzknopen 5775 075, Str-km 1+292 bis Str-km 0+980) einschließlich der notwendigen Folgenmaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompen-sationsmaßnahmen in den Städten Idstein, Taunusstein, Wiesbaden sowie der Ersatzaufstellung gemäß § 17 a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 HfVwFG

Luftschadstoffunter- suchung an das aktuelle Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenvorkehrs (BFEFA).

• Änderung des Widmungsplans, Aktualisierung der forstrechtlichen Unterlage.

Aufgrund dieser Änderungen werden Grundstücke, in den Gemarkungen Neuhof (Taunusstein), Orlen (Taunusstein), Eschenhahn (Idstein), Ehrenbach (Idstein), Steckernroth (Hohenstein), Oberauhoff (Idstein), Wörsdorf (Idstein) 1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **16. August 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datums-Poststempels) beim Regierungspräsi-dium Darmstadt (Anhörungsbörde), Dezernat III - 33.1 Wilhelmstraße 1-3, 64283 Darmstadt, (Postanschrift: 64278 Darmstadt) oder bei den auslie-genden Kommunen schriftlich oder zur Niederschrift einsetzen. Ihnen vor-angestellt ist eine Unterei "Vorbe-merkungen", der die Darstellung "sowie Anlass und Gegenstand der Änderungen zu entnehmen ist.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind Planunterlagen zu ersehen, Ihnen vor-angestellt ist eine Unterei "Vorbe-merkungen", der die Darstellung "sowie Anlass und Gegenstand der Änderungen zu entnehmen ist.

Unterlagen zur Planfeststellung eingerich-tet am **3. Juli 2023** auf der Homepage des Regierungspräsi-diums Darmstadt ([https://rp-darmstadt.hessen.de](http://rp-darmstadt.hessen.de), Ru-brik: „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntma-chnungen → Verkehr → Straßen“) veröff-nlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterla-ge aufgrund der geplanten Ersatzauf-stellungsmassnahmen in der Zeit vom 3. Juli 2023 bis einschließlich 2. Au-gust 2023 unter Beachtung der jewei-ligen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur allgemeinen Einsichtnahme aus und können dort nach vorheriger telefonischer Termin vereinbarung eingesehen werden.

• Aktualisierung der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) und überar-beitete Unterlagen zur Entwässerung mit dränierten Versickerungsbecken sowie einem Retentionsbodenfilterbecken und Regenrückhaltebecken.

• Aktualisierung der ländespflegeri-schen Untersuchungen sowie Übernah-me der dadurch bedingten Änderungen in verschiedenen Unterlagen (Erläute-rungsbericht, Lageplan, Regulierungsver-zeichnis, Grundwerbungsunterlagen).

• Änderung von Plänen infolge richtlini-engetreuer Verbreiterung von Wirt-

gen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbeteiligung entste-hende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich. Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch eine Telefon- oder Vi-deokonferenz ersetzen (§ 5 PlansIG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. die gleichförmigen Einwendungen die Vertrbeiter oder der Verantwortliche von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HfVwFG). Sind mehr als 50 Benachrichti-gungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung er-setzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsvorver-fahren ist mit Abschluss des Erörte-rungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die On-line-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planun-terlagen, die Einreichung von Außenun-

schriften als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Per-sonen auf, unterschriften unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht wer-den mit einer Unterschrift, versehen mit einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

Seite einer Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner, die ein besonderes Entschä-diugsvorverfahren nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschä-diugsvorverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stel-lungen kann diese Eingaben unberücksich-tigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zug einer ggfs. durchgeführten frühen Offenlegungsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HfVwFG eingerichteten Außenan-gaben für das Anhörungsvorverfahren keine Geltung enthalten, sondern erneut vor-gebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HfVwFG.

3. Die Anhörungsbörde kann von ei-ner Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HfVwFG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG ausgenommen (§ 17a FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Be-teiligten durch